

§ 3 Oö. SF

Oö. SF - Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.04.2020

§ 3

Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 4) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 5), erforderlich.

In Kraft seit 16.06.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at